

Das Kollegen-
Interviewad personam:
VRiLG Dr. Werner Hinz

Jahrgang 1959, verh., 2 Kinder, nach dem 1. Staatsex. als wiss. Mitarb. am Inst. für Röm. Recht und europ. Privatrechtsgesch. der Univ. Hamburg, Promotion 1990 betr. gutgl. Fahrniserverwerbs in der Epoche des usus modernus und des Naturrechts. Seit 1991 Justizdienst Schleswig-Holstein, seit 2008 VRiLG Itzehoe, dort u.a. Mietsachen

1. und 2. Inst., Leasing u. Strafsachen. Mitautor Anwaltkommentar-BGB, MietPrax, Formularbuch des FA Miet- u. WERecht, Verfasser zahlreicher Aufsätze zum Miet- und Zivilprozessrecht, Referent auf Richter- und Anwaltsfortbildungen.

Hobbies: Geschichte, Sport (Kickboxen, Krafttraining).

- **Wie kamen Sie zum Fachgebiet Mietrecht?**

Im April 2000 sollte ich eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des MietRefG abgeben, die auch in der WuM publiziert wurde. Seit dieser Zeit beschäftige ich mich etwas intensiver mit dem Mietrecht.

- **Wie oft erinnern Sie sich an Ihre ersten Mietrechtsfälle?**

Eher selten. Als ich Ende 1991 als Richter beim AG Meldorf begann, stand auf meinem Schreibtisch der „Sternel“ in der damals noch recht „frischen“ 3. Auflage. Meine ersten mietrechtlichen Fälle löste ich, indem ich mich über das Stichwortverzeichnis dieses Handbuchs zu den einschlägigen Textpassagen „durchangelte“ und dann noch einmal kontrollierte, ob sich Entsprechendes auch aus dem Gesetz ergibt. Das klappte perfekt!

- **Welches Fachbuch ist bei Ihnen immer in Griffweite?**

Der Schmidt-Futterer, daneben aber auch die eigenen „Produkte“, damit ich für künftige Auflagen neue Entscheidungen und Literaturbeiträge sofort am Rand vermerken kann.

- **Was ärgert Sie an schlechten Schriftsätzen am meisten?**

Wenn sehenden Auges ein Hinweisbedarf nach § 139 ZPO geschaffen wird.

- **Welche Homepage besuchen Sie am häufigsten?**

JURIS läuft immer im Hintergrund, schon wegen der Parallelfundstellen, die ich bei wichtigen Entscheidungen regelmäßig zitiere.

- **Welche Themen kommen bei Fachtagungen eher zu kurz?**

Insbesondere rechtshistorische und rechtsvergleichende Themen. Auch die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von BGH-Entscheidungen könnten genauer beleuchtet werden.

- **Hätte man gegen die Mietrechtsreform noch energischer protestieren sollen?**

Ich bin ein Befürworter der Reform gewesen. Der Gesetzgeber hätte allerdings beim Thema Schönheitsreparaturen etwas mutiger sein sollen.

- **Empfehlen Sie bei den Gerichten eine Sonderzuständigkeit „Mietrecht“?**

Jedenfalls für Berufungsverfahren in Wohnraummietsachen, aber auch bei größeren Amtsgerichten, weil sich dort besondere Rechts- und Marktkenntnisse herausbilden würden.

- **Welche Vorschrift des Miet- und Immobilienrechts würden Sie sofort und ohne Bedenken streichen oder ändern?**

§ 545 BGB und eventuell auch § 550 BGB. § 545 BGB ist Gott sei Dank abdingbar; § 550 BGB richtet im Bereich der Gewerberaummieta unter horrenden Schäden an.

- **Stellen Sie sich vor, Sie hätten 2 Monate Urlaub auf einer Insel und**

- **eine gut sortierte Fachbibliothek: Welcher Frage würden Sie gerne „endlich mal“ auf den Grund gehen?**

Es wäre ein strafrechtliches Thema: Die Schuldrelevanz von Persönlichkeitsstörungen – Das Eingangsmerkmal der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ auf dem Prüfstand.

- **Wo sehen Sie für einen jungen Rechtsanwalt die besten Entwicklungschancen innerhalb des Fachgebiets „Immobilienrecht“?**

Unter wirtschaftlichen Aspekten sicherlich im Bereich der Gewerbemiete einschließlich der Schnittstellen zum Gesellschafts-, Umwandlungs- und Steuerrecht. Aber auch die Kombination von Wohnraummiete und Wohnungseigentum ist durchaus interessant – man denke an die zahlreichen Fälle „aus dem prallen Leben“.

- **Welchen Fehler sollte ein Anwalt tunlichst vermeiden (wenn man einmal das Verhältnis Anwalt-Mandant betrachtet)?**

Er sollte ausreichend über die Chancen und Risiken aufklären. Oftmals sind die Parteien in der Verhandlung völlig perplex, wenn sie erfahren, dass ihr Rechtsstandpunkt keineswegs gesichert ist.

- **Wann denken Sie: „Hätte ich mich bloß auf ein anderes Rechtsgebiet konzentriert“?**

Jedenfalls nicht, wenn ich eine Baumängelsache bearbeite!